

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

der

Wohngenossenschaft LINDE eG Schulweg 9b 86922 Eresing

steueragenten.de StBG mbH

Am Sandtorkai 68 - 20457 Hamburg mail@steueragenten.de www.steueragenten.de

Wohngenossenschaft LINDE eG, 86922 Eresing

Inhaltsverzeichnis

1. A	Auftragsannahme		2
1.1	Auftraggeber und Auftragsabgrenzung		2
1.2	Auftragsdurchführung		3
2. G	Grundlagen des Jahresabschlusses		5
2.1	Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte		5
2.2	Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten		5
2.3	Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses		5
3. R	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen		7
3.1	Rechtliche Verhältnisse		7
3.2	Steuerliche Verhältnisse		7
4. E	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnur	ng	8
5. A	Anlagen		12
	Bilanz zum 31. Dezember 2020		13
	Angaben unter der Bilanz		13
	Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020		15
	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020		- 16
	Bescheinigung		17

Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

Wohngenossenschaft LINDE eG,

Eresing

- nachfolgend auch kurz "LINDE eG" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Mai 2021 in in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Nach den in § 336 Abs. 2 Nr. 2 HGB i.V.m. 267 a HGB angegebenen Größenklassen ist die Genossenschaft eine Kleinstgenossenschaft.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Juli 2018 zu Grunde.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Auftraggebers.

Vollständigkeitserklärung

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Steuernummer:

Firma:	Wohngenossenschaft LINDE eG
Rechtsform:	e.G.
Satzung:	Satzung bei Errichtung vom 29.09.2017 mit Nachtrag vom
	25.11.2017 geändert
Sitz:	Eresing
Registereintrag:	Genossenschaftsregister
Registergericht:	Augsburg
Register-Nr.:	1695
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Die Genossenschaft stellt eine sichere, gesunde, familien- und altersgerechte und sozial verantwortbare, wirschaftliche
	Wohnversorgung für ihre Mitglieder und deren nahen
	Angehörigen bereit.
Vorstand:	Herr Sebastian Neu
	Frau Brigitte Ruf-Maier
3.2 Steuerliche Verhältnisse	
Zuständiges Finanzamt:	Kaufbeuren

125/106/90182

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 4.

AKTIVA

A. Anlagevermögen

		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
	Grundstücke,grndst.Rechte und Bauten Geschäftsbauten (eigene Grundstücke) Garagen (Stall, Wirtschaftsgeb.) Geschäfts-,Fabrik-u.and. Bauten im Bau Betriebsausstattung	521.773,97 197.910,00 46.798,00 209.459,59 6.324,00	521.773,97 155.683,00 47.410,00 73.700,57 7.227,00
		982.265,56	805.794,54
	Summe Anlagevermögen		982.265,56 EUR
		Vorjahr:	805.794,54 EUR
B.	Umlaufvermögen		
		04.40.0000	0.4.10.00.10
		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
	GLS-Bank #8240676700 Ford. aus anderen LuL Guthaben bei Kreditinstituten	67.503,02 0,00 0,00	0,00 3,00 214.500,84
		67.503,02	214.503,84
			BUT ESERIES D
C.	Rechnungsabgrenzungsposten		
		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
	Aktive Rechnungsabgrenzung	981,78	0,00
		981,78	
		901,70	0,00
	Saldo Klasse 9		
		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
	Andere Rechnungsabgrenzungsposten		A 200 MA
	Andere recommingsabgrenzungsposien	0,00	334.38
		0,00	334.38
	Summe Aktiva	Vorjahr:	1.050.750,36 EUR 1.020.632,76 EUR

PASSIVA

A. Eigenkapital

- davon Geschäftsguthaben der Mitglieder EUR 606.000,00 (EUR 510.000,00)

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Jahresfehlbetrag Geschäftsguthaben verbleib. Mitglieder Kapitalrücklagen Verlustvortrag vor Verwendung	-67.456,32 606.000,00 2.600,00 -97.812,37	-80.702,20 510.000,00 2.200,00 -17.110,17
	443.331,31	414.387,63
Rückstellungen	6-	

B.

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	0,00 6.550,00	300,00 5.600,00
	6.550,00	5.900,00

C. Verbindlichkeiten

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 869,05 (EUR 345,13)
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 600.000,00 (EUR 600.000,00)

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Verbindlichkeiten Kreditinstitut(g.5J) Verb. aus anderen LuL (so. ni. zu.)	600.000,00 869,05	600.000,00
Bearing the second of the seco	_600.869,05	600.345,13

Summe Passiva		1.050.750,36	EUR
	Vorjahr:	1.020.632,76	EUR

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Abschreibungen

				31.12.2020 EUR		31.12.2019 EUR
*	Abacha-ibaca- a f O abach		-		1	
	Abschreibungen auf Sachanlagen			903,00		3.525,81
	Abschreibungen auf Gebäude			2.912,93		0,00
	Abschreibung GWG			0.00		399,00
				3.815,93		3.924,81
2.	sonstige Aufwendungen					
						1
				31.12.2020		31.12.2019
				EUR		EUR
	Periodenfremde Aufwendungen			980,10		0,00
	Zinsen auf Verb. ggü. Kreditinstituten			0,00		33.750,00
	Zinsen zur Finanzierung Anlagevermögen			55.350,00		0.00
	Kreditprovisionen/Verwaltkobeiträge			0,00		24.100,00
	Betriebskosten unbewegliche WG			0,00		
	Aufw. Energie, Heizung, Wasser (Fa.Sitz)					93,42
	Sonstige Raumkosten			403,00		366,66
	Versicherungen			132,00		0,00
	Beiträge			2.889,20		4.251,58
				570,00		0,00
	Sonstige Abgaben Werbeaufwand			36,00		559,59
				0,00		6.026,16
	Bewirt, geschäftl, Anlass (abzieh.)			0,00		98,00
	Bewirt. geschäftl. Anlass (ni. abzieh.)			0,00		42,00
	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben			314,00		0,00
	Wartungskosten für Hard- und Software			50,92		0,00
	Übrige so. betriebliche Aufwendungen			0,00		1.569,70
	Fremdleistungen und Fremdarbeiten			65,00		0,00
	Porto			39,50		0,00
	Aufw. Kommunikation			0,00		23,50
	Internet- und Domainkosten			372,20		0,00
	Bürobedarf			487,60		0,00
	Software	4		54,99		0,00
	Rechts- und Beratungskosten			55,30		5.600,00
	Abschluss- und Prüfungskosten			1.500,00		0,00
	Nebenkosten des Geldverkehrs			195,77		190,44
	Sonstiger Betriebsbedarf			38,47		0.00
				63.534,05		76.671,05
3.	Steuern					
1						
				21 12 2020		21 12 2010
				31.12.2020		31.12.2019
				EUR		EUR
	County to the county			100.01		100.00
	Grundsteuer			106,34		106,34
				106,34		106,34
				100,07		100,04

4. Jahresfehlbetrag

		× **	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Jahresfehlbetrag			67.456,32	80.702,20
			67.456,32	80.702,20

5. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2020

Wohngenossenschaft LINDE eG, 86922 Eresing

-		_		
Λ.		_	13. /	, ,
$\boldsymbol{\mu}$	n		11/	

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR			Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen	982.265,56	805.794,54	A. Eigenkapital - davon Geschäftsguthaben		443,331,31	. 414.387,
B. Umlaufvermögen	67.503,02	214.503,84	der Mitglieder	-		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	981,78	0,00	EUR 606.000,00 (EUR 510.000,00)			
Saldo Klasse 9	0,00	334,38	B. Rückstellungen		6.550,00	5.900
			C. Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 869,05 (EUR 345,13) - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 600.000,00 (EUR 600.000,00)		600,869,05	600.345,
	1.050.750,36	1.020.632,76			1.050.750,36	1.020.632
The second state of the second		and the same of th			the following of the second of the second	

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Wohngenossenschaft LINDE eG

Firmensitz laut Registergericht: Eresing

Registereintrag: Genossenschaftsregister

Registergericht: Augsburg

Register-Nr.: 1695

BILANZ zum 31. Dezember 2020

Wohngenossenschaft LINDE eG, 86922 Eresing

Zahlen der Genossenschaftsmitglieder

Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder hat sich während des Geschäftsjahres wie folgt verändert:

Genossenschaftsmitglieder

Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder 4
Während des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder 0
Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres 28

Angaben zum Geschäftsguthaben und den Haftsummen der Mitglieder

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr 2020 um 96.000,00 Euro erhöht.

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr 2020 um 96.000,00 Euro erhöht.

. Der Betrag der Haftsummen, für welche alle Mitglieder zusammen aufzukommen haben, beläuft sich auf 606.000.00 Euro.

Angaben zum zuständigen Prüfungsverband

Zuständiger Prüfungsverband der Genossenschaft ist:

Name des Prüfungsverbandes: Verband bayrischer Wohnungsunternehmen e.V.

Anschrift des Prüfungsverbandes: Stollbergstraße 7, 80539 München

Forderungen

Ort, Datum

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern, des Vorstandes oder Aufsichtsrates bestehen nicht.

Eresing, den 31.05.2021

Unterschriften : gez. Sebastian Neu; gez. Britgitte Ruf-Maier

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2020 Wohngenossenschaft LINDE eG, 86922 Eresing

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten			Abschreibungen					Zuschreibungen	Buchwerte			
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Geschäftsiahr	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2020	Geschäftsjahr	Stand 31,12,2020	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen	809.320,35	180 286 95	0.00	0.00	989.607,30	3.525,81	3.815,93	0.00	0,00	7.341,74	0,00	982 265,56	805.794,54
Summe Anlagevermögen	809.320,35	180.286,95	0,00	0,00	989.607,30	3.525,81	3.815,93	0,00	0,00	7.341,74	0,00	982.265,56	805.794,54

Wohngenossenschaft LINDE eG, 86922 Eresing

					Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
,	1.	Abschreibungen		4 6	3.815,93	3.924,81
	2.	sonstige Aufwendungen			63.534,05	76.671,05
	3.	Steuern	and a section of the		106,34	106,34
	4.	Jahresfehlbetrag			67.456,32	80.702,20
					-	

Erstellungsbericht zum 31.12.2020 Wohngenossenschaft LINDE eG, 86922 Eresing

Blatt 17

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und

Verlustrechnung – der Wohngenossenschaft LINDE eG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember

2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Sat-

zung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und

Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen han-

delsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der

gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen

für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn-

und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 31. Mai 2021

Benjamin Aspacher

Steuerberater



steueragenten.de StBG mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstirmmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit t\u00e4tigen Personen ihrerseits \u00fcber ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erkl\u00e4rt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und gef\u00fchrte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

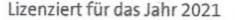
- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder bei einheitlicher Schadensfolge aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 5.000.000,00 € (in Worten: fünf Millionen €) begrenzt.

 Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch soweit nicht ausdrücklich anders geregelt unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser z\u00e4hlt die Rechtsgrundlagen rechtm\u00e4\u00dfiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss au\u00dberdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch \u00dcbermittlung zus\u00e4tzlicher Informationen erf\u00fcllen. Hierzu sind die Hinweise und Erl\u00e4uterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 "Datenschutzinformationen f\u00fcr Mandanten" und Nr. 1006 "Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Besch\u00e4ftigtendaten" zu beachten.





© 7/2018 DWS-Verlag · Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70 E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr. 5.1 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verur-

sachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung
 ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko
 des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort "nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.